

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	230.987.703
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-227.089.426
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	3.898.277
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	3.898.277

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	230.246.073
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-223.315.119
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.930.954
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.905.516
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-15.193.309
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.287.793
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.356.839

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.640.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.940.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.700.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	343.161

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.640.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 28,85 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den
LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Kistler
Landrat